



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Heimat und Kommunales
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Guido Déus MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/464

A02

16. November 2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

Telefon 0211 61772-0

Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 18. November 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der FDP hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zum Thema „**Wer kontrolliert in Nordrhein-Westfalen die Umsetzung der Energiesparmaßnahmen des Bundes?**“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat und Kommunales.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Bericht
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
für den
Ausschuss für Heimat und Kommunales
des Landtags Nordrhein-Westfalen
zur Sitzung am 18.11.2022
zu TOP 9 „Wer kontrolliert in Nordrhein-Westfalen die Umsetzung der
Energiesparmaßnahmen des Bundes?“

Am 1. September 2022 ist die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) und am 1. Oktober 2022 die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV) in Kraft getreten. Die Rechtsverordnungen enthalten jeweils verpflichtende Energiesparmaßnahmen, die sowohl Privathaushalte, Unternehmen als auch die öffentliche Hand betreffen.

Da beide Rechtsverordnungen auf Grundlage des § 30 Abs. 1 Nr. 1 EnSiG erlassen wurden, sind für den Vollzug der EnSikuMaV und der EnSimiMaV gemäß § 4 Abs. 5 des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) in Nordrhein-Westfalen die Landesregierung oder die von der Landesregierung bestimmten Stellen zuständig.

Aus § 4 Abs. 5 EnSiG folgt die Verdrängung der Vorschriften zur sachlichen Zuständigkeit im Ordnungsbehördengesetz (OBG). Auf Grund des Grundsatzes der Subsidiarität des OBG finden die Vorschriften nur Anwendung, wenn keine spezialgesetzliche Regelung vorliegt. § 4 Abs. 5 EnSiG regelt spezialgesetzlich die sachliche Zuständigkeit der Landesregierung für den Vollzug der EnSikuMaV und der EnSimiMaV. Daher sind für den Vollzug der gegenständlichen Rechtsverordnungen die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden ohne Zuständigkeitsübertragung nicht zuständig.

Die Landesregierung kann die Zuständigkeit allerdings gemäß § 4 Abs. 5 EnSiG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 LOG NRW durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen. Für die Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug der EnSikuMaV und der EnSimiMaV ist der Erlass einer Zuständigkeitsverordnung erforderlich. Diese befindet sich derzeit in Vorbereitung.

Zu der Anzahl der Verstöße gegen die Energiesparverordnung des Bundes seit Inkrafttreten am 1. September 2022 liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

Die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen prüfen derzeit eine mögliche Übertragung der Zuständigkeit an nachgeordnete Behörden.